

Umgangskontakt in einer unbefangenen Weise auszuüben. Wenn die Bekl somit in der geschilderten Weise die Kinder vorschickt, damit diese selbst ihrem Vater die Nichtdurchführung des Umgangskontaktes mitteilen, handelt die Bekl rechtswidrig und schuldhaft und vereitelt das Umgangsrecht des Vaters. Im Ergebnis hat sie damit nach § 823 Abs. 1 BGB für die vergeblich aufgewendeten Kosten des umgangsberechtigten Elternteiles einzustehen.

3. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ergibt sich aus den nachgewiesenen Stornierungskosten für die Ferienwohnung bei der S GmbH in Höhe von 481,60 DM und den Fahrtkosten in Höhe von 442,00 DM. Dabei hat der Senat nach ständiger Rechtsprechung als Kilometerentschädigung einen Satz von 0,52 DM je Kilometer, also bei 850 Kilometern Anreise hin und zurück, einen Betrag von 442,00 DM zu Grunde gelegt. Den geltend gemachten Satz von 1,40 DM je Kilometer hält der Senat für überhöht. Es ergibt sich damit ein Gesamtschadensersatzanspruch von 923,60 DM (481,60 DM Stornierungskosten und 442,00 DM Fahrtkosten). Der darüber hinausgehende Schadensersatzanspruch des Kl ist zurückzuweisen.

Ausführungen zur Kostentragung, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Nicht-Zulassung der Revision.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Henrich J. Potthast*, Köln

Anm. der Red.: Die Frage eines Schadensersatzanspruches wegen Erschwerung des Umgangsrechts ist auch Gegenstand des beim BGH anhängigen Verfahrens – XII ZR 173/00 –; Verhandlungstermin: 19. 6. 2002.

Zu vorbeugenden Maßnahmen gegenüber einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vgl. in diesem Heft (S. 92) den Beschluss des BVerfG – 1 BvR 2029/00 – vom 5. 2. 2002.

Übertragung des PKH-Beschwerde-Verfahrens durch den Einzelrichter auf den Familiensenat

§ 568 ZPO n. F.

OLG Köln, 14. Zivilsenat – Familiensenat –, Einzelrichter, Beschl. v. 14. 3. 2002 – 14 WF 20/02 –

Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen eines Einzelrichters weisen regelmäßig dann „besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art“ auf, wenn sie die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung betreffen und über die Berufung in der Hauptsache das Beschwerdegericht in voller Besetzung entscheiden müsste. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Entscheidung durch den Senat geboten, wenn sonst keine Chancengleichheit zwischen bedürftigen und nicht bedürftigen Parteien bestünde.

Anm. der Red.: Der Beschluss ist veröffentlicht in NJW 2002, 1436. Die Entscheidung des (als Einzelrichter zuständigen) Vors. Richters am OLG *Dr. Büttner* ist zu begrüßen und sollte – trotz § 568 S. 3 ZPO – allgemeine Praxis werden.

Rechtsprechung kompakt

1. Familienrecht

• Auf seine **durch eine Straftat bedingte Leistungsunfähigkeit** kann sich ein Unterhaltsschuldner nach Treu und Glauben nur dann nicht berufen, wenn die Straftat auf einem Fehlverhalten beruht, das sich gerade auf die Unter-

haltungspflicht gegenüber dem Unterhaltsgläubiger bezieht (BGH NJW 2002, 1799).

• Streitig ist die Frage der Klageveranlassung im Sinne von § 93 ZPO, wenn der Schuldner einem Titulierungsverlangen des Gläubigers über **freiwillig gezahlten Ehegattenunterhalt** (in den folgenden beiden Fällen: nahehelichen Unterhalt) nicht nachgekommen ist. Nach Meinung des OLG Stuttgart FamRZ 2001, 1381, 1382 f. (ebenso: *Luthin/Kamm*, Handbuch des Unterhaltsrechts, 9. Aufl., Rn. 7023; *Zöller/Herget*, Zivilprozessordnung, 23. Aufl., § 93 ZPO Rn. 6: Unterhaltssachen) hat die **Kosten der Titulierung** des freiwillig gezahlten Unterhalts der Gläubiger zu tragen; der Schuldner gebe daher keine Veranlassung zur Klage, wenn der Gläubiger die Übernahme der Kosten für die von ihm verlangte Titulierung nicht zugesagt habe. Dagegen obliegt es nach dem Beschl. des OLG Nürnberg – 10 WF 4230/01 – v. 25. 1. 2002 dem Schuldner, auf Aufforderung des Gläubigers den freiwillig gezahlten Unterhalt auf seine Kosten titulieren zu lassen. Lehne der Schuldner dies vorprozessual ab, gebe er Veranlassung zur Klage. Prozesskostenhilfe könne dann für eine Klage über den vollen Unterhalt (unstreitiger Sockel- und streitiger Spitzenbetrag) nicht wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung (§ 114 ZPO) versagt werden. Zur Durchführung der außergerichtlichen Titulierung weist das OLG Nürnberg darauf hin, dass der Unterhaltsschuldner für die Urkundstätigkeit des Notars Prozesskostenhilfe beantragen kann (§ 17 Abs. 2 BNotO).

• Ein Anspruch auf Trennungunterhalt wird durch eine bloße **Selbstanzeige des unterhaltsberechtigten Ehegatten beim Finanzamt** nicht gemäß §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 4 BGB verwirkt, wenn der Ehegatte nicht damit rechnen konnte oder musste, dass das Finanzamt ein Verfahren gegen den anderen Ehegatten einleiten würde (OLG Koblenz – 11 UF 630/00 – Ur. v. 20. 11. 2001). Vgl. auch OLG Köln NJWE-FER 1999, 107: Substanzlose Angaben in einer Anzeige gegen den anderen Ehegatten wegen Steuerhinterziehung.

• Zur **einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen** nach §§ 620 ff., 644 ZPO wird auf zwei Entscheidungen des BGH und des OLG Naumburg hingewiesen:

(1) Im Anschluss an die – zu Recht – ablehnende Anmerkung von *van Els*, FamRZ 2002, 617 f. zu den beiden Beschlüssen des AG Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2002, 616 und 616 f., wonach im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 644 S. 1 ZPO und § 620 Nr. 4 und Nr. 6 ZPO nur der notwendige Unterhalt zuzusprechen sein soll, sei noch vermerkt, dass der BGH FamRZ 2002, 536, 540 nach der Feststellung, dass im Wege der einstweiligen Verfügung nur der Mindestbedarf als Notunterhalt verlangt werden konnte, wie folgt judiziert hat: „... nach § 644 ZPO kann nunmehr im Unterhaltsprozess und weiterhin während eines Scheidungsverfahrens nach § 620 ZPO **Unterhalt** im Wege einstweiliger Anordnung und damit **ohne** die zeitlichen und betragsmäßigen **Beschränkungen der einstweiligen Verfügung** geltend gemacht werden ...“ (Hervorhebungen durch Verf.).

(2) Wenn das Gericht im Unterhaltsverfahren über eine einstweilige Anordnung (§ 644 S. 1 ZPO), die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, mündlich verhandelt hat (vgl. §§ 644 S. 2, 620b Abs. 2 ZPO) und in seiner Entscheidung neuen Sachvortrag berücksichtigt, der aufgrund gerichtlicher Auflagen nach der mündlichen Verhandlung erfolgt ist, ist der einzig zulässige **Rechtsbehelf** gegen diese Entscheidung der Antrag auf (neue) mündliche Verhandlung, da die Entscheidung nicht „aufgrund mündlicher Verhandlung“ ergangen ist. Eine außerordentliche, auf greifbare Gesetzeswidrigkeit gestützte Beschwerde – wie im Streitfall erhoben – ist unzulässig (OLG Naumburg – 8 WF 8/02 – Beschl. v. 11. 1. 2002).